

A n t r a g

der Abgeordneten Anzenberger, Stangl, Schober, Bernkopf,  
Trabitsch, Krendl, Schwarzböck, Zauner, Wilfing u.a.

zum Antrag der Abgeordneten Stangl, Dkfm. Dr.Bauer u.a.  
betreffend die Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-  
Wahlordnung, LGBl.6050-1; LT-189

Der Antrag der Abgeordneten Stangl, Dkfm. Dr.Bauer u.a.  
wird geändert und hat wie folgt zu lauten:

"Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl.6050-1,  
wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Zahl "32" ersetzt durch:  
"36"
2. Im § 4 Abs.2 und 4 wird die Zahl "32" jeweils  
ersetzt durch: "36"
3. Im § 20 Abs.7 wird die Wortfolge "Zu- und Vorname"  
ersetzt durch:  
"Familien- und Vorname"

4. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

"§ 22a

Ausfolgung von Abschriften an die wahlwerbenden Parteien

(1) wahlwerbenden Parteien, die Mandate in der Landes-Landwirtschaftskammer innehaben sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, sind auf ihr Verlangen spätestens am 1.Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen spätestens zwei Wochen vor der Auflegung des Wählerverzeichnisses zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 % der voraussichtlichen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Voraussetzungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen."

5. Im § 31 Abs.2 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen in die Bezirksbauernkammern muß von mindestens so vielen Wahlberechtigten des Bezirkes unterschrieben sein, damit

die halbe Wahlzahl der letzten Wahl erreicht ist. Es sind jedoch nicht mehr als 40 Unterschriften erforderlich. Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer muß von wenigstens 40 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschreiben sein."

6. Im § 31 Abs.2 3.Satz (neu) wird die Wortfolge "Zu- und Vornamen" ersetzt durch:  
"Familien- und Vornamen"
7. Im § 31 Abs.3 Z.2 wird die Wortfolge "Zu- und Vornamens" ersetzt durch:  
"Familien- und Vornamens"
8. Im § 31 Abs.3 Z.3 wird die Wortfolge "Zu- und Vorname" ersetzt durch:  
"Familien- und Vorname"
9. Im § 66 Abs.5 wird das Wort "vermehrte" ersetzt durch:  
"verminderte"
10. Im § 79 Abs.2 wird die Wortfolge "Vor- und Zunamen" ersetzt durch:  
"Vor- und Familiennamen"

11. § 83 lautet:

"§ 83  
(Verfassungsbestimmung)

§ 53 und das V. Hauptstück gelten als Verfassungs-  
bestimmungen."

12. In der Anlage 2 und 3 werden jeweils die Begriffe  
"Zu- und Vorname" ersetzt durch:  
"Familien- und Vorname"

2. November 1982